Fachschaft der TechFak Erlangen e. V. • U1.240 • Erwin-Rommel-Str. 60 • 91058 Erlangen

Vorstand

Fachschaft der Technischen Fakultät Erlangen e. V.

Erwin-Rommel-Str. 60,
91058 Erlangen
vorstand@techfak-verein.de
http://techfak-verein.de

Erlangen, den 6. Dezember 2017

Satzung des
Fachschaft der Technischen Fakultät e. V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Fachschaft der Technischen Fakultät Erlangen e. V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Erlangen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

> **Kommentar:** Macht Arbeit mit dem Finanzamt einfacher: Umsatzsteuererklärungen werden nach Kalenderjahren abgegeben, Körperschaftssteuererklärungen nach dem Geschäftsjahr. Übereinstimmende Zeiträume erlauben die Wiederverwendung von Buchungsübersichten. Wurde bisher schon immer nach Kalenderjahren abgegeben. Die Abrechnung nach Semesterzeiten (Oktober bis Oktober) bringt keine Vorteile.

§ 2 Zweck

> **Kommentar:** Wurde bei der aktuellen Betrachtung außen vor gelassen, da zur Änderung größere Mehrheiten nötig sind, und die Gemeinnützigkeit nach einer Änderung neu beantragt werden müsste.

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Studierenden an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, insbesondere die der Studiengänge der Technischen Fakultät.

(2) [1]Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. [2]Die Vereinsarbeit erfolgt auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

(a) Organisatorische Hilfestellung und Beratung von Studierenden

(b) Interesse für die Belange der Studierenden in der Öffentlichkeit wecken

(c) Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen, sowie nationaler und internationaler Begegnungen unter Studierenden

(d) Förderung des gegenseitigen Verständnisses, sowie einer gegenseitigen Bereitschaft zur Hilfe unter Studierenden

(e) Das Bereitstellen von Lehr- und Arbeitsmitteln

§ 3 Gemeinnützigkeit

> **Kommentar:** Wurde bei der aktuellen Betrachtung außen vor gelassen, da zur Änderung größere Mehrheiten nötig sind, und die Gemeinnützigkeit nach einer Änderung neu beantragt werden müsste.

(1) [1]Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. [2]Er ist selbstlos tätig.

(2) [1]Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. [2]Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. [3]Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

(5) Änderungen des Vereinszwecks sind nur im Rahmen des § 3 Abs. 1 zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

> **Kommentar:** Zur Übersichtlichkeit befinden sich nur Regelungen, die alle Mitgliedsarten betreffen. Spezielle Regelungen sind nach Art in weitere Abschnitte unterteilt

(1) [1]Der Antrag zur Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt werden. [2]Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Kommentar: Textform umfasst nicht nur schriftliche Dokumente, sondern auch Papier ohne Unterschrift, Fax, Mail, SMS und ähnliche Übertragungswege. Wir möchten uns hier mehr Möglichkeiten zur Arbeitsvereinfachung offen halten. Aktuell werden überwiegend PDFs via eMail versandt.
Die Bezeichnung *Elektronische Form* ist ungünstig, da sie digitale Signaturen mit kostenpflichtigen Zertifikaten der Bundesdruckerei voraussetzt.
Es macht Sinn, auf der Mitgliederversammlung über neue Mitglieder zu informieren.

(2) Der Beginn, die Änderung und das Ende der Mitgliedschaft wird durch den Vorstand in Textform mitgeteilt.

Kommentar: Die einzelnen Mitglieder sollen über alle Änderungen sie betreffend informiert werden, und Bestätigungen über die Bearbeitung ihrer Anträge erhalten.

(3) [1]Änderungen des Mitgliedsstatus erfolgen durch Erklärung des Mitglieds in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat. [2]Der Vorstand kann die Änderung mit Zustimmung des Erklärenden auch früher in Kraft setzen.

Kommentar: Änderungen der Mitgliedsart erfolgen normalerweise aufgrund des Antrags eines Mitglieds.
Der Vorstand soll diesen Antrag innerhalb eines Monats bearbeiten.
Wenn Vorstand und Mitglied damit einverstanden sind, kann die Änderung auch vorher passieren.

(4) [1]Die Mitgliedschaft endet:

(a) mit dem Tod.

(b) durch freiwilligen Austritt. [2]Dazu bedarf es einer Erklärung nach § 4 Abs. 3.

Kommentar: Regelfall für die Kündigung der Mitgliedschaft / den Vereinsaustritt.

(c) durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung, falls das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. [2]Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. [3]Eine etwaige Stellungnahme des Betroffenen in Textform ist auf der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Kommentar: Ausschluss einzelner Mitglieder soll nicht ohne schwerwiegenden Grund möglich sein.

(d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstands:

Kommentar: *Streichung* ist ein rechtlicher Begriff, und hat nichts mit einem Stift zu tun. Wann Mitglieder gestrichen werden dürfen, muss in der Satzung definiert werden, willkürliche Streichungen sind nicht zulässig.
Um Karteileichen zu entfernen, soll es möglich sein, unerreichbare Mitglieder und Mitglieder im Zahlungsrückstand zu streichen. Hier ist die Schriftform (echter Postbrief) noch als Hürde gegeben.

(i) falls ein Mitglied über zwei Monate hinweg nicht unter den angegebenen Kontaktdaten zu erreichen ist.

(ii) falls ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags mehr als zwei Monate im Rückstand ist.

(5) Wird einem Mitglied ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen angelastet, kann der Vorstand die betreffende Person von der ordentlichen Vereinsarbeit mit sofortiger Wirkung ausschließen, bis die Mitgliederversammlung über den Vereinsausschluss entscheidet.

Kommentar: Der Vorstand soll nicht selbst über die Verstöße richten, soll aber vorläufige Maßnahmen treffen können.

(6) [1]Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. [2]Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. [3]Der Mitgliedsbeitrag kann für ordentliche, fördernde Mitglieder, Alumni und Ehrenmitglieder unterschiedlich festgesetzt werden.

Kommentar: Die Festsetzung könnte z.B. in einer gesonderten Beitragsordnung erfolgen, muss aber nicht. Bisher sind die Beschlüsse im Protokoll der Mitgliedsversammlung festgehalten.
Die explizite Auflistung der Mitgliedsarten für unterschiedliche Beiträge wurde vom Notar empfohlen.

§ 4a Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können immatrikulierte Studierende der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg werden, welche die Vereinszwecke als berechtigt anerkennen und fördern wollen.

Kommentar: Wir begrenzen hier nicht auf die TechFak. Die Regelung gilt nur für den Eintritt (*können werden* statt *können sein*), nicht als generelle Bedingung.

(2) [1]Die ordentliche Mitgliedschaft endet zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, wenn das Mitglied nicht mehr an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert ist. [2]Hiervon ausgenommen sind Mitglieder, die gewählte Ämter im Verein wahrnehmen.

Kommentar: Nicht mehr immatrikulierte Mitglieder können sich per Antrag selbst zum Alumni machen, siehe entsprechender Abschnitt.
Vorstand und Kassenprüfer sollen nicht automatisch aus dem Verein ausgeschlossen werden, um keine Handlungsunfähigkeit herbeizuführen.

§ 4b Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Vereinszwecke als berechtigt anerkennen und fördern wollen.

Kommentar: Als Alternative zu regelmäßigen Spenden mit stärkerer Bindung. Weitere Rechte entstehen daraus nicht. Eine freiwillige Erhöhung des Betrags über den allgemeinen Mindestbetrags nach Mitgliedsart hinaus können durch eine Beitragsordnung erlaubt werden, individuelle Pflichtbeträge dürfen nicht verlangt werden. Aktuell haben wir keine Beitragsordnung.

§ 4c Alumni

(1) Mitglied als Alumni kann jede natürliche Person werden, die ordentliches oder förderndes Mitglied ist oder war.

Kommentar: Mitgliedschaft ohne Rechte für Personen, die sich dem Verein zugehörig fühlen, und informiert bleiben wollen. Unternehmen und Körperschaften wie die Uni sind keine natürlichen Personen und können nicht Alumni werden.

(2) Die Änderung zur Mitgliedschaft als Alumni ist auch durch Erklärung nach § 4 Abs. 3 ohne Zustimmung des Vorstands möglich.

Kommentar: Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können sich selbst in Monatsfrist (siehe allgemeiner Teil) zu Alumni erklären. Der Vorstand darf diesen Antrag nicht ablehnen, muss ihn bearbeiten. Dies ist insbesondere am Ende des Studiums relevant, um das automatische Ende der Mitgliedschaft am Jahresende vermeiden zu können.
Eine Rückforderung von im Voraus entrichteten Mitgliedsbeiträgen könnte in einer Beitragsordnung geregelt werden. Aktuell ist dazu kein Bedarf erkennbar.

§ 4d Ehrenmitgliedschaft

(1) Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat.

(2) [1]Das Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag ernannt werden.
[2]Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag beendet werden.

> **Kommentar:** Der Status *Ehrenmitglied* kann jeder Person (Mensch, Unternehmen oder Körperschaft, z.B. Uni, STW) verliehen werden, egal ob schon Mitglied ist, oder nicht.

(3) Der Beginn der Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Ehrenmitglieds.

> **Kommentar:** Mitglieder müssen mit der Ehrenmitgliedschaft einverstanden sein. Der freiwillige Austritt kann wie üblich per Antrag erfolgen.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft hat keinen Einfluss auf eine eventuelle anderweitige Mitgliedschaft.

> **Kommentar:** Man kann gleichzeitig Ehrenmitglied und z.B. ordentliches Mitglied sein.
> Die Ehrenmitgliedschaft ist eine Mitgliedschaft, und kann somit auch nach §4 Abs. 4 bspw. durch freiwilligen Austritt beendet werden.

§ 5 Spenden

Zusätzliche Zuwendungen (Spenden) können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Förderung des Vereins entrichtet werden.

> **Kommentar:** Spenden dürfen nur für ideelle gemeinnützige Zwecke ausgegeben werden, nicht z. B. für das Sommerfest. Spendenquittungen setzen die Gemeinnützigkeit des Vereins voraus, die wir aktuell besitzen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(a) Der Vorstand

(b) Die Mitgliederversammlung

Kommentar: Zur Erinnerung: Der Kassenwart ist Teil des Vorstands. Ausschüsse kann der Vorstand mit oder ohne Vollmacht selbst berufen. Die Kassenprüfer arbeiten regelmäßig mit dem Vorstand zusammen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) [1]Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder an. [2]Andere Vereinsmitglieder dürfen ohne Stimmrecht teilnehmen. [3]Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. [4]Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. [5]Einzelne Gäste können per Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. [6]Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr statt und sollte nach Möglichkeit zu Beginn des Geschäftsjahres stattfinden.

Kommentar: Nur ordentliche Mitglieder, also in der Regel Studis können ein Stimmrecht haben und müssen eingeladen werden, alle anderen dürfen aber trotzdem dabei sein, und sollten, müssen aber nicht eingeladen werden.
Wir möchten grundsätzlich öffentliche Sitzungen, wollen uns aber vorbehalten, dies im Einzelfall mit Ausnahme einzelner Personen anders entscheiden zu können.
Beginn des Geschäftsjahres ist seit dieser Satzung gegen Januar. Zu diesem Zeitpunkt hat sich die neue Fachschaftsvertretung bereits eingelebt.

(2) [1]Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. [2]Die Einladung erfolgt in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). [3]Alumni, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder werden ebenfalls eingeladen, sofern diese dem nicht widersprechen. [4]Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. [5]Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied in Textform dem Vorstand bekannt gegebene Adresse abgesendet worden ist.

Kommentar: Die Tagesordnung ist vorläufig, und kann auf der Sitzung noch verändert werden.
Die Einladung erfolgt in Textform, nicht nur schriftlich, siehe oben. Aktuell wird dazu der Mitglieder-Mailverteiler genutzt. Nicht vorhersehbare Probleme mit der Postzustellung oder den Mailservern bei einzelnen Empfängern sollen keine Ungültigkeit der Ladung zur Folge haben.
Auch andere als ordentliche Mitglieder sollen ein Recht darauf erhalten, die Einladung zu erhalten. Ordentliche Mitglieder müssen in jedem Fall eingeladen werden.

(3) [1]Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand in Textform verlangt; dabei müssen der Zweck und die Gründe angegeben werden. [2]Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen innerhalb eines Monats nicht nach,

so kann jedes ordentliche Mitglied die Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund sowie Mitteilung der Tagesordnung selbst einberufen.

> **Kommentar:** Der Vorstand kann auch außerhalb des Jahresrhythmus Mitgliederversammlungen einberufen.
> Wenn der Vorstand nicht im Interesse der Mitglieder handelt, sollen die Mitglieder dagegen vorgehen können, indem sie eine MV zur Wahl eines neuen Vorstands einberufen.

(4) [1]Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. [2]Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können von der Mitgliederversammlung noch in derselben beschlossen werden.

> **Kommentar:** Vorstand und Sitzungsleitung sollen die Möglichkeit haben, sich auf von Mitgliedern eingebrachte neue Tagesordnungspunkte vorzubereiten, und dürfen diese ignorieren, wenn diese zu spät eingereicht werden.
> In der Mitgliederversammlung können weitere vom Vorstand bzw. Sitzungsleiter vorgeschlagene Tagesordnungspunkte aufgenommen werden wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.
> Einige Tagesordnungspunkte wie Auflösung des Vereins, Vorstandswahlen, Satzungsänderungen haben höhere rechtliche Hürden, und müssen in der Einladung, teilweise mit Anlagen, mitgeteilt werden.

(5) [1]Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands geleitet, sofern der Vorstand keinen anderen Versammlungsleiter benennt. [2]Ist der Versammlungsleiter nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen neuen Versammlungsleiter.

> **Kommentar:** Die Versammlung kann mit dieser Regelung trotz Anwesenheit des Vorsitzenden auch von einer anderen Person geleitet werden, die der komplette Vorstand bestimmt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7a Stimmen

> **Kommentar:** Zweck der Unterscheidung zwischen Stimmen und Mitgliedern/Personen ist es, die Regelungen zu anwesenden/abwesenden Personen, Mitgliedsarten und Stimmrechtsübertragungen für alle weiteren Wahlen und Abstimmungen zu vereinheitlichen.

(1) Anwesende ordentliche Mitglieder haben eine Stimme.

(2) [1]Bei der Ausübung des Stimmrechts ist nur die Vertretung ordentlicher Mitglieder durch

andere ordentliche Mitglieder zulässig, sofern Vertreter und Vertretener den Vorstand vor der Versammlung in Textform informieren oder der Vertreter eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vor der Abstimmung vorlegt. [2]Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. [3]Ein vertretendes Mitglied erhält somit eine weitere Stimme. [4]Ein ordentliches Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

> **Kommentar:** Es bestehen zwei Möglichkeiten zur Stimmrechtsübertragung: Entweder schicken beide Personen z.B. eine Mail vorher an den Vorstand, oder der Vertreter bringt eine unterschriebene Stimmrechtsübertragung auf Papier mit und gibt diese vor der Abstimmung bei der Sitzungsleitung ab. Die Stimme kann nicht auf Personen übertragen werden, die kein ordentliches Mitglied sind.

§ 7b Beschlussfassung

(1) [1]Bei der Beschlussfassung entscheidet im Allgemeinen die einfache Mehrheit der Stimmen. [2]Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt. [3]Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

> **Kommentar:** Die *Mehrheit* wurde als einfache Mehrheit spezifiziert, das bedeutet, es sind mindestens 50% der Nicht-Enthaltungen unter den abgegebenen Stimmen notwendig. Bei einer Ja/Nein-Frage sind somit mehr Ja- als Nein-Stimmen notwendig, Enthaltungen sind egal. Jedes anwesende Mitglied soll in der Lage sein, eine geheime Abstimmung zu fordern, da der Tagesordnungspunkt von ihm eingebracht werden könnte, oder es betreffen könnte.

(2) [1]Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. [2]Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der Stimmen notwendig.

> **Kommentar:** Die Anzahl der Stimmen ist die Anzahl der anwesenden Personen und der Stimmrechtsübertragungen, die Anzahl der Stimmberechtigten ist egal.
> Die Mehrheit von 4/5 der anwesenden Vereinsmitglieder zur Zweckänderung uns Auflösung ist ein unübliches Konstrukt, normalerweise ist die Zustimmung aller Mitglieder oder eines bestimmten Prozentsatzes notwendig. Die Änderung dieser Regelung hat rechtlich eine erhöhte Hürde.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) [1]Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem

anderen Vereinsorgan übertragen wurden. [2]Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder bindend.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht in Textform sowie den Rechnungsabschluss und den Prüfbericht des Revisors entgegen und entlastet den Vorstand.

(3) [1]Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder den Vorstand, jeder zu besetzende Posten wird einzeln gewählt. [2]Jedes ordentliche Mitglied kann dem Versammlungsleiter sich selbst oder ein anderes ordentliches Mitglied zur Wahl vorschlagen. [3]Die Wahlen finden geheim und schriftlich in Form der *Wahl durch Zustimmung* statt: [4]Pro Stimme darf jedem Kandidaten einzeln die Zustimmung ausgedrückt werden. [5]Die Person, die die meisten Zustimmungen auf sich vereinen kann, ist gewählt. [6]Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. [7]Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

> **Kommentar:** Die exakte Einhaltung dieses Verfahrens ist wichtig, da das Amtsgericht auf die Einhaltung der Formalia achtet.
> Eine Abstimmung en Block wäre nur zulässig, wenn dies in der Satzung explizit so zugelassen wird, und vorher feststeht, welcher Kandidat dadurch welche Position erhält. Unsere Satzung sieht keine Abstimmung en Block vor.
> Das Abstimmungsverfahren ist Approval-Voting, damit kann eine Stelle nicht unbesetzt bleiben, wenn es Kandidaten gibt. Für Rechtssicherheit: Immer abstimmen, immer Kandidatenlisten unter Nennung der konkreten Posten aufstellen, niemals mehrere Posten gleichzeitig wählen.
> Es macht Sinn, den wichtigsten Posten zuerst zu wählen, und danach die weniger wichtigen Posten, ggf. auch mit nicht gewählten Kandidaten der vorherigen Wahlen, zu besetzen.

(4) [1]Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes einzeln abwählen. [2]Hierzu benötigt sie die absolute Mehrheit der Stimmen. [3]Die Abwahl findet schriftlich und geheim statt. [4]Nach der Abwahl von Vorstandsmitgliedern wird eine Neuwahl durchgeführt.

> **Kommentar:** Die Stimmenanzahl bezieht sich nicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten, siehe oben.
> Scheitert die Neuwahl mangels Kandidaten, kann der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied bestellen, siehe Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

> **Kommentar:** Der Ausschluss ist nur unter der Bedingung des gröblichen Verstoßes möglich, siehe Mitgliedschaft.

(6) [1]Die Mitgliederversammlung bestellt einen Revisor und seinen Stellvertreter, die weder dem Vorstand angehören, noch Angestellte des Vereins sein dürfen, um Buchführung, Rechnungsabschluss und Jahresbericht zu prüfen und das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. [2]Der Revisor sowie sein Stellvertreter haben Zugang zu allen für ihre Arbeit notwendigen Geschäftsunterlagen des Vereins. [3]Die Bestimmungen zur Wahl des Vorstands finden entsprechend Anwendung.

Kommentar: Revisoren sind kein Teil des Vorstands, werden aber genauso gewählt. Der Stellvertreter wird nicht nur dann relevant, wenn der Hauptrevisor ausfällt, und hat die gleichen Rechte.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:

(a) Die Beitragsordnung
(b) Befreiung von Beitragszahlungen
(c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
(d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
(e) Rechtshandlungen mit einem Geschäftswert zu Lasten des Vereins von über 5.000,-EUR
(f) Änderung der Satzung
(g) Auflösung des Vereins

Kommentar: Bei Entscheidungen mit weitgehenden Folgen darf der Vorstand nicht alleine entscheiden, sondern braucht die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer, der zu Beginn der Mitgliederversammlung von dieser zu bestimmen ist, und dem Versammlungsleiter, bei dessen Verhinderung durch ein anwesendes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Kommentar: Um das Protokoll beim Amtsgericht zu hinterlegen, muss es unterschrieben sein.

§ 9 Der Vorstand

(1) [1]Der Vorstand besteht aus drei Personen: einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Kassenwart. [2]Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins und natürliche Personen sein. [3]Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Kommentar: Personalunionen innerhalb des Vorstands sind nicht möglich, deshalb sind genau drei Personen genannt.

(2) [1]Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. [2]Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. [3]Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. [4]Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Wahlperiode ein kommissarisches Ersatzmitglied bestimmen.

Kommentar: Der Vorstand ist nach Ablauf des Jahres nicht automatisch außer Amt, es ist jedoch keine Abwahl des Vorstandes mehr notwendig, bevor eine Neuwahl durchgeführt werden kann.

(3) [1]Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. [2]Die Beschlussfassung kann in Anwesenheit oder per Telekommunikation erfolgen, und wird in Textform festgehalten.

Kommentar: Der Vorstand muss keine Vorstandssitzungen durchführen, um Beschlüsse fassen zu können. Der Vorstand soll auch sowohl Sitzungen als auch telekommunikative Beschlüsse (insb. Telefon) in Textform protokollieren.

(4) Im Innenverhältnis ist die Haftung des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Kommentar: Die Satzung kann nur die Haftung zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern privat und dem Verein regeln. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber Externen ist hiervon nicht betroffen.
Die Haftbarkeit bei vorsätzlichem Handeln der Vorstände wird nicht eingeschränkt.

(5) [1]Jedes Vorstandsmitglied ist unter Berücksichtigung der Vorstandsbeschlüsse zu Rechtshandlungen bis zu einem Geschäftswert zu Lasten des Vereins von 500,- EUR berechtigt. [2]Rechtshandlungen, deren Geschäftswert darüber liegt, bedürfen der Zustimmung des Vorstands in Textform. [3]Dies ist eine Vereinbarung im Innenverhältnis und schränkt die Vertretungsmacht nach außen hin nicht ein.

Kommentar: Die Zustimmung kann auf einer Vorstandssitzung schriftlich festgehalten werden, aber auch außerhalb, z.B. per Mail oder Chat-Nachricht erfolgen.
Verträge werden bei fehlender Vertretungsmacht nicht ungültig, um Geschäftspartnern gegenüber keine Vorstandsbeschlüsse nachweisen zu müssen.
Die Handlungsfähigkeit des Vorstands soll auch bei Abwesenheit eines der drei Mitglieder gegeben sein, daher wird ein Vorstandsbeschluss und nicht das Einverständnis aller Vorstände gefordert.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Kommentar: Die Vorstände sind beim Amtsgericht als allein Vertretungsberechtigte eingetragen. Nur sie dürfen Verträge unterschreiben, sofern Sie darüber keine Vollmacht erteilt haben. Einzelne Vorstände können für bestimmte Aufgaben Vollmachten an andere Personen erteilen, diese sollten zeitlich, betragsmäßig und dem Inhalt nach mit Außenwirkung eingeschränkt werden. Weitere Einschränkungen sind möglich.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung

(c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes

(d) Die Aufnahme von Mitgliedern

(e) Die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Kommentar: Der Vorstand ist haftbar für seine Handlungen, und muss die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung verweigern, wenn diese gegen geltendes Recht verstoßen, oder ggf. zurücktreten.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) [1]Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. [2]Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. [3]Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. [4]Diese Mitgliederversammlung kann dann über die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn mindestens fünf ordentliche Mitglieder anwesend sind. [5]Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Verein Alumni Technische Fakultät Erlangen e. V. zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zur Verfügung zu stellen hat.

Kommentar: Für die Beschlussfähigkeit bei der Auflösung des Vereins sollen nur Mitglieder mit Stimmrecht ausschlaggebend sein, um den Verein auch bei wenigen ordentlichen Mitgliedern und vielen Alumni auflösen zu können. Ein ordentliches Mitglied mit vier anderen Mitgliedern soll nicht berechtigt zum Beschluss der Vereinsauflösung sein.

§ 12 Gültigkeit der Satzung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.

(2) [1]Ungültige Bestimmungen oder Bestimmungen, die auf Antragen einer Behörde oder eines Gerichts zu ändern sind, kann der Vorstand ohne Einbeziehung der Mitgliederversammlung durch gültige Bestimmungen ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommen. [2]Die Mitglieder sind darüber in Kenntnis zu setzen. [3]Hilfsweise gilt die gesetzliche Bestimmung.

> **Kommentar:** Im Zweifel über die Gültigkeit macht es Sinn, die problematische Stelle beim Notar oder Amtsgericht prüfen zu lassen. Ggf. kann unter Vorbehalt der Ungültigkeit bzw. Gültigkeit gehandelt werden.

§ 13 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung wird im Rahmen der Gründungsversammlung am Dienstag, den 01. Mai 2007, beschlossen.

(2) Letzte Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 09.05.2017

(3) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(4) Der Verein strebt unmittelbar nach Gründung die Eintragung ins Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an.